

II. Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen 1.1.

Durchführungsbestimmung sind Urteile in Strafsachen und Beschlüsse über die Einweisung in stationäre, Strafbefehle, Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwort-

II. Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen

Vorbemerkung: Vgl. Ziff. I.1.-3. und 5. sowie Ziff. 11.7. und 8. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. als **Anm. nach §6 dieser DB**).

§ 2 Verwirklichungsersuchen

(1) Das zuständige Gericht (§340 Abs. 2 StPO) leitet die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung durch Zustellung eines Verwirklichungsersuchens ein, das für die Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder einer anderen gerichtlichen Maßnahme gemäß §339 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 StPO und den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung zuständige Organ ein.

(2) Das Verwirklichungsersuchen enthält die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Entscheidungsformel und die Aufforderung, die Entscheidung zu verwirklichen. Das Ersuchen ist zu siegeln.

(3) Bei Strafen mit Freiheitsentzug (§3), Aufenthaltsbeschränkung (§§26 bis 32), staatlichen Kontrollmaßnahmen (§ 39), staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§41), fachärztlicher Behandlung (§42), Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverbots (§43) und Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§52) enthält das Verwirklichungsersuchen eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der gesamten Entscheidung oder - soweit der Vorsitzende des Gerichts dies bestimmt - der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Entscheidungsgründen.

(4) Wird eine rechtskräftig ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder andere gerichtliche Maßnahme

- in oder nach einem Rechtsmittelverfahren (§ 302 StPO),
- in oder nach einem Kassationsverfahren (§§ 322, 325 StPO),
- in einem Wiederaufnahmeverfahren (§335 StPO) oder
- im Zusammenhang mit dem Absehen vom Vollzug einer Freiheitsstrafe (§ 36 Abs. 3 StGB)

aufgehoben oder abgeändert, ist das Verwirklichungsersuchen zurückzuziehen oder unter Hervorhebung der Änderungen ein neues Verwirklichungsersuchen zuzustellen. Das neu erkennende Gericht hat die Verwirklichung unaufschiebbarer Entscheidungen, insbesondere über die Beendigung der Straftat, unverzüglich selbst zu veranlassen.

§ 3

Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Die Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung, in der eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§38, 74 und 76 StGB) ausgesprochen wurde, ist durch Zustellung des Verwirklichungsersuchens und des Strafregisterauszuges an die zuständige Untersuchungsanstalt einzuleiten. Wurde im Verfahren ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten beigezogen, ist es abschriftlich beizufügen. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Stellungnahme der Organe der Jugendhilfe zu übersenden.

Anmerkung: **Zur Mitteilung von erheblichen Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes (z. B. Amputation von Gliedmaßen, Anfallsleiden oder sonstigen schweren Erkrankungen) von Verurteilten, die sich nicht in Untersuchungshaft befinden haben, mit dem Verwirklichungsersuchen vgl. die RV Nr. 7/85 des Ministers der Justiz vom 25. 10. 1985 (I.1 Nr. 21/85 des MdJ).**

(2) Bei Beschlüssen, in denen

- der Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§344 Absätze f bis 3 StPO),
- die Jugendhaft wegen vorsätzlicher Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§345 Abs. 2 StPO),
- die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§346 StPO),
- der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (§ 350 a StPO) oder
- die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§355 StPO)

angeordnet wird, ist der zuständigen Untersuchungsanstalt, soweit dies nicht schon früher erfolgte, ferner eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde liegenden Urteils oder der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Urteilsgründen oder eine Ausfertigung des Strafbefehls zu übersenden.

§ 4

Verkürzung, Aussetzung und Beendigung von gerichtlichen Maßnahmen

Die Durchsetzung der folgenden Maßnahmen wird eingeleitet durch Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses